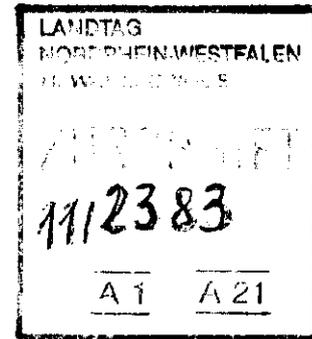


An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
z. H. des Ausschusses für
Wissenschaft und Forschung
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1



Betr.: Öffentliche Anhörung zu den Gegenständen der Landtags-Drucksachen
11/4621, 11/1820, 11/3199/, 11/4134
hier: Stellungnahme der Universität Bonn

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

zum Gesetzentwurf der Landesregierung (11/4621) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit ihrem Senatsbeschluß vom 11.02.1993 Stellung genommen. Diesen Beschluß lege ich diesem Schreiben als Anhang bei; darin werden detailliert die Kommentare der Universität Bonn zu den beabsichtigten Gesetzesänderungen wiedergegeben.

Auf zwei Punkte der geplanten Änderung der hochschulrechtlichen Vorschriften möchte ich an dieser Stelle besonders eingehen:

Zu § 6 Abs. 4:

- Durch die beabsichtigte Novellierung könnte das Land Nordrhein-Westfalen demnächst im Alleingang Studiengänge verändern. Bisher sind Strukturvorgaben nach dem Hochschulrahmengesetz bundesweit zwischen den Wissenschaftsressorts der Länder (KMK) und der Vertretung der Hochschulen (HRK) abgestimmt worden, bevor sie für das gesamte Bundesgebiet verbindlich eingeführt wurden. Dieses Verfahren hat sich bewährt und sollte unbedingt beibehalten werden, um die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse in der Bundesrepublik zu sichern. (Eine Änderung dieses Prinzips könnte zur Folge haben, daß beispielsweise ein Elektroingenieur in Nordrhein-Westfalen anders ausgebildet würde als in einem anderen Bundesland, weil er z.B. viel kürzere Praktika oder überhaupt keine eigenständige wissenschaftliche Arbeit durchführen mußte).
- Die Universität lehnt energisch ab, daß Studien- und Prüfungsvorschriften per Verordnung und ohne Zustimmung der Fächer allein von Verwaltungskräften erlassen werden können, die nicht über Fachkompetenz auf den jeweiligen Gebieten verfügen.
- Die Erwartung, die "Qualität der Lehre" könne durch zentrale ministerielle Entscheidung verbessert werden, ist lebensfremd und wird der Hochschulwirklichkeit nicht gerecht.
- Die Qualität der Lehre läßt sich nicht durch ministerielle Vorgaben - wie etwa die verordnete Verkürzung von Studienzeiten oder die generelle Reduzierung des Lehraufwandes ("Studienvolumina") - verbessern, sondern nur dadurch, daß die Hochschulen personell,

materiell und räumlich in die Lage versetzt werden, den durch die hohen Studentenzahlen an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Die Erfahrung zeigt, daß etwa durch fachübergreifende Kleingruppenarbeit Motivation und Lerneffizienz der Studierenden deutlich verbessert und die reale Studienzzeit gesenkt werden kann.

Zu § 27 Abs. 1:

- Das jetzige System hat sich grundsätzlich bewährt. Die derzeit existierenden Schwierigkeiten in den Dekanaten lassen sich nicht durch Umformulierung des Gesetzes beseitigen. Sie beruhen an der Universität Bonn in erster Linie auf einer absolut unzureichenden Ausstattung. Dies wird an folgendem Beispiel deutlich:

In der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn waren im Wintersemester 1990/91 insgesamt 11.832 Studierende eingeschrieben. Das Dekanat mußte mit drei Angestellten und einer Halbtagskraft neben dem gesamten Schriftwechsel, der Vorbereitung aller Fakultäts- und Kommissionssitzungen 405 Magisterprüfungen und 105 Promotionsprüfungen abwickeln. Die Arbeitsbelastung des Dekans ist vor allem deshalb unerträglich, weil die administrative Unterstützung durch die Infrastruktur unzureichend ist.

- Die Universität warnt vor dem Versuch, den Schwierigkeiten und unerwünschten Entwicklungen mit autoritären Führungsprinzipien zu begegnen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist den Vorstellungen, Probleme des Hochschulbereichs durch Weisung von oben beseitigen zu können, entschieden zu widersprechen, auch wenn sie vorerst nur als Modellversuch in das Gesetz Eingang finden sollen.
- Nach gegenwärtigem Recht und nach dem Selbstverständnis der Beteiligten ist der Dekan primus inter pares, nicht Dienstvorgesetzter seiner Kollegen. Seine Stärke beruht auf der Respektierung der prinzipiellen Gleichheit aller Kollegen seiner Fakultät, auf dem ihm entgegengebrachten Vertrauen und auf der gemeinsamen Verantwortung für eine freie wissenschaftliche Forschung und Lehre. Die vorgesehene Änderung würde die Bedeutung der Kollegen als eigenständige Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz mißachten und insofern die Rechtsstellung des Dekans nur schwächen. Dies wird besonders deutlich bei Entscheidungen gemäß § 86 Abs. 3 WissHG, die mit der Autorität des Fachkollegiums getroffen werden müssen.

Zusammenfassung:

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erhebt gegen wesentliche Teile des Novellierungsentwurfs schwerwiegende Bedenken. Vor allem verfehlt die vorgesehene Novellierung den erhobenen Anspruch, die Qualität der Lehre zu verbessern. Zwar mögen die vorgeschlagenen Änderungen die Handhabung der Universitäten durch das Ministerium vereinfachen und erleichtern. Verbessert aber wird die Situation an den Hochschulen dadurch sicher nicht, im Gegenteil: Diese Gesetzesnovellierung wird die Leistungsfähigkeit der Nordrhein-Westfälischen Universitäten auf Dauer nachhaltig schwächen und die Einheitlichkeit unseres föderalen Bildungssystems beseitigen.

Mit den besten Grüßen



(M.G. Huber)

Anlage

**Stellungnahme
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zu dem Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
(Landtagsdrucksache 11/4621)**

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erhebt gegen wesentliche Teile des Novellierungsentwurfs schwerwiegende Bedenken. Vor allem rechtfertigt die vorgesehene Novellierung nicht den erhobenen Anspruch, die Qualität der Lehre zu verbessern. Im einzelnen nimmt der Senat wie folgt Stellung:

1. Auf die Änderung der Überschrift sollte verzichtet werden. Ansehen und Bewertung der Fachhochschulen bemessen sich nicht nach der sprachlichen Bezeichnung. Ebenso wie die wissenschaftlichen Hochschulen werden auch die Fachhochschulen allein nach ihren Leistungen, nicht aber nach der Nomenklatur beurteilt. Die Gegenüberstellung von wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen in den §§ 1 WissHG und 1 FHG entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen und Gegebenheiten.
Es ist nicht überzeugend, die sprachliche Unterscheidung als Abqualifizierung der Fachhochschulen zu charakterisieren und damit die vorgeschlagene nivellierende allgemeine Kennzeichnung als "Hochschulen" zu rechtfertigen. Die bestehenden sachlichen Unterschiede in der Aufgabenstellung zwischen wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen sollten auch in der sprachlichen Bezeichnung zum Ausdruck kommen.
2. § 1: Wird abgelehnt. Ergibt sich aus 1.
3. § 3: Der Änderung wird zugestimmt.
4. § 6 Abs. 4: Der Änderung wird nachdrücklich widersprochen.

Die sehr weitgehende Verordnungsermächtigung wird zu den letztlich in Artikel 5 Abs. 3 GG begründeten Hochschulkompetenzen nicht abgegrenzt und stellt geradezu eine Aufforderung dar, in die Gestaltung der Studiengänge durch enge normative Rastervorgaben einzugreifen, die jegliche eigenständige Profilierung von Studiengängen unmöglich machen würde. Strukturvorgaben sind in Deutschland durch Allgemeine Bestimmungen und Rahmenprüfungsordnungen geregelt, die aus guten Gründen nach dem Hochschulrahmengesetz einem bundesweiten Abstimmungsprozeß zwischen den Wissenschaftsressorts (KMK) und der Vertretung der Hochschulen unterliegen, bevor sie allgemein verbindlich werden. Die Rahmenordnungen sind durch eine "Gemeinsame Kommission für die Koordinierung von Studium und Prüfungen" ausgearbeitet worden. Auch das Land Nordrhein-Westfalen war hier beteiligt. Die Rahmenordnungen werden auch den Reformen in den neuen Bundesländern zugrunde gelegt. Soweit man sich innerhalb des durch diese Ordnungen vorgegebenen Rahmens bewegen will, bedarf es keiner neuen Regelungen. Ein Abweichen würde jedoch die bundesweite Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse und deren Anerkennung gefährden und den Wechsel des Hochschulortes weiter erschweren.

Die Erwartung, die "Qualität der Lehre" könne durch zentrale ministerielle Entscheidungen verbessert werden, wird der Hochschulwirklichkeit nicht gerecht und ist lebensfremd. Eine sachgemäße Gestaltung des Studiums erfordert die tägliche Anschauung der wirklichen Schwierigkeiten. Sie ist vor allem und in erster Linie von den Universitäten selbst unter Beteiligung aller unmittelbar Betroffenen vorzunehmen. Ein Beispiel jüngster Zeit aus der Universität zeigt, daß durch fächerübergreifende Kleingruppenarbeit Motivation und Lerneffizienz der Studierenden so gesteigert werden konnte, daß die reale Studienzeit auf 10,8 Semester reduziert wurde. Eine generelle Verkürzung von Studienzeiten und Lehraufwand ("Studienvolumina") müßte demgegenüber die Stoffvermittlung wieder wie in früheren Überlastzeiten in Massenveranstaltungen verlagern, wo die Studierenden sich selbst überlassen blieben. Das Beispiel zeigt den unmittelbaren Zusammenhang zwischen variablem Lehrangebot, individueller Betreuung und kürzeren Studienzeiten. Die Qualität der Lehre läßt sich nicht durch ministerielle Vorgaben, sondern letztlich nur dadurch verbessern, daß die Hochschulen personell, materiell und räumlich in die Lage versetzt werden, den durch die hohen Studentenzahlen an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Die Hochschule verwahrt sich dagegen, daß die Ziele der Studienreform nunmehr allein durch strukturelle und quantitative Eckdaten definiert werden.

Die vorgesehene Regelung ist auch verfassungsrechtlich nicht haltbar. Die Bindung der Rechtsverordnung an das Benehmen mit den Hochschulen stellt die schwächste Form der Beteiligung dar und widerspricht damit dem rahmengesetzlich vorgesehenen Zusammenwirken von Hochschulen und Landesregierung. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gelten auch dem hier ermöglichten Eingriff in den Kernbereich wissenschaftlicher Lehre.

5. § 7: Die Regelung ist ebenfalls nur geeignet, die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Hochschulen und Regierung zu stören, ohne daß das Ministerium für Wissenschaft und Forschung auf Dauer damit rechnen könnte, mit einer solchen weisungsgebundenen zusätzlichen Behörde wesentlich an Sachkompetenz zu gewinnen.
6. § 12 Abs. 2: Die vorgeschlagene Änderung wird in der Modifikation begrüßt, daß der Satz 7 wie folgt gefaßt wird:
"Bei der Beurlaubung von Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen können deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts mit Zustimmung des Senates erhalten bleiben."
7. § 18: Bei der vorgeschlagenen Ergänzung handelt es sich um eine Klarstellung von Begriffen, die an der Universität Bonn stets in der hier beschriebenen Weise gehandhabt worden sind.
8. § 23 a:
 - a) Die Meinung des Senats ist in dieser Hinsicht gespalten:

Ein Teil der Senatsmitglieder ist mit dem Rektorat der Meinung, daß die Streichung des Wortes "unmittelbar" in Satz 3 abzulehnen ist. Die Begründung ist wie folgt:

"Die Streichung des Wortes "unmittelbar" führt zu einer völlig ungeklärten Allzuständigkeit der Frauenbeauftragten. Die durch diese Änderung bedingte Ausweitung der Angelegenheiten, mit denen die Frauenbeauftragte befaßt werden müßte, wäre verwaltungsmäßig ohne zusätzliches Personal nicht mehr abzuwickeln. Das gilt auch für die Tätigkeit der Frauenbeauftragten selbst.

Es gibt hinreichende Möglichkeiten, die in der Begründung kritisierte "restriktive Praxis" dort zu korrigieren, wo zu Unrecht die Erfüllung der zugunsten der Frauenbeauftragten eingeführten Pflichten und Rechte verweigert worden ist. An der Universität Bonn hat es in diesem Zusammenhang nie Schwierigkeiten gegeben."

Ein anderer Teil der Senatsmitglieder ist mit der Frauenbeauftragten der Meinung, daß das Wort "unmittelbar" zu streichen ist. Die Begründung ist wie folgt:

"Das Merkmal der "Unmittelbarkeit" führt dazu, daß bei einer Vielzahl von Vorgängen in der Hochschule, z. B. in Gremien, Kommissionen etc., die Frauenbeauftragte von vornherein nicht beteiligt wird, nämlich immer dann, wenn nicht erkannt wird, daß es sich um Belange handelt, bei denen Frauen betroffen sind, wenn auch zunächst nur mittelbar.

In solchen Fällen unterbleibt die Mitwirkung der Frauenbeauftragten, oder diese unterzieht sich immer wieder dem Zwang der Rechtfertigung, um ihre durch § 23 a WissHG eingeführten Pflichten und Rechte auszuüben.

Gleichzeitig schränkt der Zusatz "unmittelbar" die konzeptionelle Arbeit der Frauenbeauftragten weitgehend ein, nämlich immer dann, wenn die direkte Betroffenheit der Belange der Frauen nicht hinreichend erkannt wird.

Das Argument der "Allzuständigkeit" zielt insofern ins Leere, als es sich auch nach Streichung des Wortes "unmittelbar" bei allen Angelegenheiten, in denen die Frauenbeauftragte tätig wird, ausschließlich um solche handelt, die die Belange der Frauen in der Hochschule betreffen."

b) § 23 a Satz 6: Der Änderung wird zugestimmt.

9. § 27 Abs. 1: Die vorgesehene Änderung wird abgelehnt.

1. Nach dem gegenwärtigen Recht und dem Selbstverständnis der Beteiligten ist der Dekan primus inter pares, nicht Dienstvorgesetzter seiner Kollegen. Seine gegenwärtige Stärke beruht auf der Respektierung der prinzipiellen Gleichheit aller Kollegen, dem entgegengebrachten Vertrauen und dem mittelbaren Zwang zur Einigung, der sich aus der Verantwortung für eine freie wissenschaftliche Forschung und Lehre ergibt. Die vorgesehene systemwidrige Änderung würde die Bedeutung der Kollegen als eigenständige Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz mißachten und durch diese Systemwidrigkeit die Rechtsstellung des Dekans nur schwächen. Dies wird besonders deutlich bei den Entscheidungen gemäß § 86 Abs. 3 WissHG, die mit der Autori-

tät des Fachkollegiums getroffen werden müssen. Ein Fachbereich an einer Universität darf nicht als monokratisch organisierte Behörde mit weisungsgebundenen Mitgliedern mißgedeutet werden, sondern muß eine körperschaftlich verfaßte Gemeinschaft bleiben, in der Entscheidungen nach eingehender Erörterung unter Berücksichtigung fachlicher und wissenschaftlicher Gesichtspunkte in einem demokratischen Abstimmungsprozeß gefunden werden.

2. Auch die vorgesehene Entscheidungsbefugnis über den Einsatz aller Mitarbeiter des Fachbereichs steht ungeachtet der Begründung in Widerspruch zu § 60 Abs. 1 Satz 2 WissHG, wonach die Weisungsbefugnis - zu Recht - dem Professor übertragen worden ist, dem die Mitarbeiter zugewiesen wurden. Die Zuweisung würde ihre Bedeutung verlieren, wenn dem Dekan das Entscheidungsrecht über den Einsatz der Mitarbeiter übertragen würde. Eine solche Übertragung dürfte zudem einen verfassungsrechtlich nicht haltbaren Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit des einzelnen Hochschullehrers bedeuten.

3. Im übrigen lassen sich die Schwierigkeiten in den Dekanaten - jedenfalls der großen Fakultäten - nicht durch Umformulierung des Gesetzes beseitigen. Sie beruhen - zumindest an der Universität Bonn - in erster Linie auf einer absolut unzureichenden Ausstattung. Dies wird an folgenden Beispielen deutlich:

Philosophische Fakultät: Im Wintersemester 1990/91 waren an dieser Fakultät 11.832 Studierende eingeschrieben. Das Dekanat mußte mit drei Angestellten und einer Halbtagskraft neben dem gesamten für die Selbstverwaltung erforderlichen Schriftwechsel, der Vorbereitung aller Fakultäts- und Kommissionssitzungen 405 Magisterprüfungen und 105 Promotionsprüfungen abwickeln. Die Arbeitsbelastung des Dekans ist unerträglich, die administrative Hilfe unzureichend.

Ähnlich sieht es in den anderen Fakultäten aus. Z. B. waren im Wintersemester 1990/91 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät 7.052 Studierende eingeschrieben. Das Büro der Fakultät verfügt über drei Angestellte. Ferner: Wie soll die Ausbildung in den Rechtswissenschaften ordnungsgemäß erfolgen, wenn statt 388 nicht weniger als 838 Studierende zugelassen werden und außerdem die räumlichen und sachlichen Gegebenheiten unzureichend sind (Platzmangel in der Bibliothek; Asbestbelastung)?

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät: Wie soll der Studiengang Biologie ordnungsgemäß absolviert werden können, wenn der Umbau von Laboratorien wegen Geldmangels plötzlich unterbrochen wird, so daß 30 mehrfach genutzte Laborplätze semesterlang nicht zur Verfügung stehen? Wie soll die Ausbildung in der Chemie zügig erfolgen, wenn im Jahre 1988 ausgebrannte Laboratorien erst jetzt repariert wurden?

4. Der Dekan kann nicht für die "Strukturentwicklung des Fachbereichs" verantwortlich gemacht werden. Eine solche Regelung würde die gesetzliche Aufgabenzuweisung des WissHG in Frage stellen und sich in das bisherige Zuständigkeitssystem nicht einordnen lassen. Struktur-entscheidungen sind Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die nach der gesetzlichen Regelung zu Recht der Entscheidungszuständigkeit von Senat und Fachbereichsrat zugeordnet worden sind (vgl. §§ 21 Abs. 1 Ziffer 4,5,8,9; 28 Abs. 1; 29 Abs. 2; 30 Abs. 1 WissHG). Hochschul-

politisch wäre es verfehlt, diese Regelung für Strukturentscheidungen des Fachbereichs zu durchbrechen und dem jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren gewählten Dekan die Verantwortung für - langfristig angelegte - Strukturentscheidungen zu übertragen. Strukturentscheidungen können nur nach eingehender Beratung in den zuständigen Hochschulgremien getroffen werden. Es ist bezeichnend, daß auch die Begründung für den Gesetzentwurf auf diesen Änderungsvorschlag nicht eingeht und jegliche sachliche Rechtfertigung für den Vorschlag fehlt.

Die beabsichtigte Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten widerspricht der Bedeutung, die das Gesetz den Gremien und insbesondere dem Fachbereichsrat eingeräumt hat. Die vorgesehene Regelung für den Dekan scheint an dem Modell des amerikanischen Dean of Faculty orientiert zu sein, der im dortigen Hochschulsystem hinsichtlich seiner Befugnisse in Personal- und finanziellen Angelegenheiten eine völlig andere Stellung als der deutsche Dekan hat.

Die Universität warnt vor dem Versuch, den unbestreitbar aus einem ganzen Bündel von Ursachen entstandenen Schwierigkeiten und unerwünschten Entwicklungen mit autoritären Führungsprinzipien zu begegnen. Sie muß den hier wie in § 6 Abs.4 zu Tage tretenden Vorstellungen, Probleme des Hochschulbereiches durch Weisung von oben beseitigen zu können, entschieden entgegentreten, auch wenn sie nur als Modellversuch in das Gesetz Eingang finden sollen.

10. **§ 28 Abs. 1 Satz 3:** Die Änderung wird abgelehnt, weil der Bericht über die Lehre Bestandteil des Semesterberichts ist.

- 11 a. **§ 42 Abs.2 Satz 1:** Nach nochmaliger Beratung in Medizinischer Fakultät und Medizinischen Einrichtungen wird es als unbedingt erforderlich angesehen, daß die Leitende Pflegekraft wie die anderen Mitglieder des Klinischen Vorstandes aus dem Kreis der eigenen Medizinischen Einrichtungen kommt.

12. **§ 47 Abs. 1:** Die vorgeschlagene Änderung erscheint sinnvoll.

13. **§ 51:** Der Änderung wird zugestimmt.

14. **§ 52 Abs. 4:** Der Änderung wird zugestimmt.

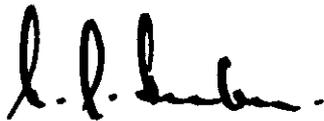
15. **§ 53 :** Der Änderung wird zugestimmt.

16. **§ 54:** Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.

17. **§ 66 Abs. 2:** Der vorgeschlagenen Regelung kann nicht zugestimmt werden. Sie schließt die Gefahr in sich, daß die für ein Hochschulstudium erforderliche Qualifikation eine nicht vertretbare Absenkung erfährt. Für die in der Begründung angegebenen Fälle, daß der Abschluß der Berufsausbildung "infolge zwischenzeitlicher beruflicher Tätigkeit als Hausfrau oder Hausmann" verzögert wird und dadurch Nachteile entstehen, sollte eine andere Lösung gesucht, nicht aber aus diesem Grund generell eine geringere Anforderung an die Qualifikation gestellt werden.

18. § 70 Abs. 3 Satz 5: Der Änderung wird zugestimmt.
19. § 90: Die Änderung unterstreicht eine an sich selbstverständliche Übung, ihr wird zugestimmt.
20. § 94 Abs. 2: Der Änderung wird in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt.
Der nur für die Absolventen landeseigener Fachhochschulen vorbehaltene Buchstabe d) des § 94 Abs.2 WissHG ist durch keine besondere Eigenheiten dieser Fachhochschulen begründet. Er begegnet daher den gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken wie die Begünstigung von Landeskindern in sonstigen Ausbildungsvorschriften. Eine etwaige individuell zu treffende Zulassungsregelung für diese Absolventen widerspräche dem zwingenden prüfungsrechtlichen Grundsatz, Zulassungsvoraussetzungen abschließend in der Prüfungsordnung selbst zu regeln.
21. § 95 Abs. 3: Der Änderung kann nur mit der Modifikation zugestimmt werden, daß ein weiterer Satz 5 angefügt wird: "Sie kann entfallen, sofern Bewerber zuvor Lehrveranstaltungen abgehalten haben."
22. § 103 Abs.1: Die Änderung erscheint sinnvoll.
23. § 108 Abs. 1: Aus der ablehnenden Stellungnahme zu § 6 (vgl. oben Ziffer 4.) folgt die Ablehnung der hier vorgeschlagenen Änderung.

Bei den Beratungen im Senat ist von seiten der Studierenden der Wunsch vorgetragen worden, den Gesetzgeber zu veranlassen, in § 77 Abs. 4 Satz 2 WissHG wieder die Verpflichtung der Hochschule einzuführen, allen wahlberechtigten Studierenden eine Wahlbenachrichtigung zuzusenden, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird.



(Universitätsprofessor Dr. M.G. Huber, Rektor)